



Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II¹

I. Sicherung des Existenzminimums.....	2
1. Gewährung von Darlehen – Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen	2
2. Anrechnung von laufendem Einkommen – Arbeitsaufnahme	3
3. Anrechnung von Berufsausbildungsbeihilfe - Ausbildungsaufnahme.....	4
4. Anrechnung einer einmaligen Einnahme – vorzeitiger Verbrauch der Mittel.....	5
5. Überbrückung des Zeitraumes bis zur Zahlung einer Altersrente	6
II. Leistungsberechtigung	7
1. Horizontale Einkommensanrechnung	7
2. Vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrente	9
3. Arbeitslose nach Vollendung des 58. Lebensjahres.	10

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Constanze Rogge. Die Empfehlungen wurden vom Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ und vom Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und am 11. September 2013 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

I. Sicherung des Existenzminimums

1. Gewährung von Darlehen – Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen

Der Regelbedarf kann durch die zwingende Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen in Höhe von 10 % des jeweils maßgeblichen Regelbedarfs langfristig unterschritten werden.

Wird ein Darlehen bewilligt, ist es ab dem Monat, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des jeweils maßgeblichen Regelbedarfs zu tilgen (§ 42 a Abs. 2 S. 1 SGB II). Werden mehrere Rückzahlungsansprüche aus Darlehen aufgerechnet, ist die Aufrechnung der Höhe nach auf 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs begrenzt (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB II analog). Anders als im SGB II können Darlehen im SGB XII lediglich in Höhe von bis zu 5 % der Regelbedarfsstufe 1 aufgerechnet werden (§ 37 Abs. 4 SGB XII). Die Aufrechnung ist zudem nur eine Option der Rückzahlung.

Durch die zwingende Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs gem. § 42 a Abs. 2 S. 1 SGB II kann der Regelbedarf langfristig unterschritten werden. Damit bestehen für die Leistungsberechtigten allenfalls eingeschränkte Chancen zur Bildung finanzieller Rücklagen. Dieses Problem wird durch lange Tilgungszeiträume (z.B. bei hohen Darlehenssummen) oder durch gleichzeitige Aufrechnung mehrerer Rückzahlungsansprüche aus Darlehen oder Erstattungsansprüchen gem. § 43 Abs. 1 SGB II verschärft. Der Regelbedarf kann seine Funktion als „Lebenshaltungspauschale“ nur erfüllen, wenn Leistungsberechtigte tatsächlich die Chance haben, für unregelmäßige Anschaffungen Rücklagen zu bilden. Nur durch angesparte Rücklagen kann außerdem die Anhäufung von Schulden beim Leistungsträger durch wiederkehrend notwendige Darlehen vermieden werden. Zudem können die Umstände des Einzelfalles durch das Fehlen einer Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung der Rückzahlungsmodalitäten nicht berücksichtigt werden.

Der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlungsverpflichtung sollte ins Ermessen gestellt werden. Die monatliche Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs sollte der Höhe nach auf 5 % des jeweils maßgeblichen Regelbedarfs begrenzt werden, um zu einer Vereinheitlichung der existenzsichernden Leistungssysteme beizutragen.

Für Mietkautionen ist in § 22 Abs. 3 S. 3 SGB II vorgesehen, dass diese als Darlehen erbracht werden sollen. Von dieser Regelung sollte der Gesetzgeber nach Auffassung des Deutschen Vereins Abstand nehmen. Durch die darlehensweise Gewährung von Leistungen für eine Mietkaution wird den Leistungsberechtigten ein – systematisch unzulässiges – nachträgliches Ansparen von Bedarfen der Unterkunft abverlangt.² Alternativen zur darlehensweisen Bewilligung könnten Bürgschaften oder die Abtretung des Rückzahlungsanspruchs sein.

2. Anrechnung von laufendem Einkommen – Arbeitsaufnahme

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Bezugs von Leistungen kann bedingen, dass der Lebensunterhalt bis zum ersten Einkommenszufluss nicht gesichert ist.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II setzt die Hilfebedürftigkeit voraus (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit wird dem Bedarf das gem. §§ 9 Abs. 1 S. 1, 11 SGB II zu berücksichtigende Einkommen gegenübergestellt. Laufende Einnahmen werden gem. § 11 Abs. 2 S. 1 SGB II für den Monat berücksichtigt, in dem sie zufließen. Werden während des Leistungsbezugs Einnahmen erwartet, etwa weil eine Arbeit aufgenommen wurde, können gem. § 24 Abs. 4 SGB II auf Antrag Leistungen darlehensweise erbracht werden. Die Gewährung eines Darlehens steht somit im Ermessen. In gemeinsamen Einrichtungen sind hierzu jedoch Weisungen zu beachten, die auf eine restriktive Praxis der Darlehensbewilligungen hinweisen: „Die Notwendigkeit eines Darlehens ist vom Leistungsberechtigten darzulegen. Vorrangig hat der Leistungsberechtigte andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen (z.B. [...] Vorschuss vom Arbeitgeber).“³

Das Zuflussprinzip bewirkt, dass auch ein am Monatsende zugeflossenes Einkommen schon ab dem Monatsbeginn bedarfsmindernd wirkt, sodass nach einer Arbeitsaufnahme ggf. Bedarfe ungedeckt bleiben, die vor dem ersten Einkommenszufluss entstehen. Sind Leistungsberechtigte wiederkehrend kurzfristig beschäftigt, führt die Arbeitsaufnahme regelmäßig zu Problemen bei der Bedarfsdeckung, soweit nicht von der Möglichkeit der darlehensweisen Leistungsbewilligung Gebrauch gemacht wird. Die Bewilligung eines Darlehens ist verwaltungsaufwendig; notwendig ist dazu beispielsweise die Prüfung von

² Vgl. BSG Urteil vom 22.03.2012, B 4 26/10 R.

³ Fachliche Hinweise der BA zu § 24 SGB II (Fassung vom 20.11.2012), Rn. 24, 29.

Kontoauszügen und Bankverbindungen und die Verarbeitung von Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten im Kassenprogramm.

Die aus dem Zuflussprinzip resultierenden Probleme beim Übergang in eine Erwerbstätigkeit stellen ein Hemmnis für die Erwerbsintegration der Leistungsberechtigten dar. Fließt Gehalt aus einer Erwerbstätigkeit am Monatsende zu, sollte das Erwerbseinkommen erst im Folgemonat berücksichtigt werden. Zudem sollte der Anwendungsbereich des § 24 Abs. 4 SGB II dahingehend ausgeweitet werden, dass Leistungen auf Antrag darlehensweise erbracht werden sollen, soweit in dem Monat, für den Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen zu erwarten sind.

3. Anrechnung von Berufsausbildungsbeihilfe – Ausbildungsaufnahme

Die Aufnahme einer Berufsausbildung während des Leistungsbezugs kann bedingen, dass der Lebensunterhalt bis zur ersten Auszahlung von Berufsausbildungsbeihilfe nicht gesichert ist.

Eine mit der Lebensunterhaltssicherung nach einer Arbeitsaufnahme vergleichbare Problematik entsteht für Leistungsberechtigte, die eine Ausbildung aufnehmen und einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben. Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen des BAföG oder der §§ 51, 57, 58 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) förderungsfähig ist, haben gem. § 7 Abs. 5 SGB II mit Beginn der Ausbildung keinen über die Leistungen nach § 27 SGB II hinausgehenden Anspruch. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen als Darlehen erbracht werden (§ 27 Abs. 4 SGB II). Berufsausbildungsbeihilfe wird am Monatsende ausgezahlt, sodass im ersten Ausbildungsmonat der Lebensunterhalt ggf. nicht gesichert ist.

Die Sicherung des Lebensunterhalts muss auch bei Aufnahme einer Ausbildung gewährleistet sein. Das BAföG und die Regelungen des SGB III zur Berufsausbildungsbeihilfe müssen so ausgestaltet werden, dass der Lebensunterhalt beim Übergang aus dem Rechtskreis des SGB II in eine Ausbildung unmittelbar durch die vorrangigen Leistungssysteme gedeckt werden kann. In der Praxis bereiten insbesondere Verzögerungen bei der ersten Auszahlung von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe Schwierigkeiten. Leistungen des SGB II sind gegenüber der Berufsausbildungsbeihilfe und den Leistun-

gen des BAföG nachrangig. Um einen reibungslosen Übergang für junge Menschen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende in eine Ausbildung zu ermöglichen, ist zu gewährleisten, dass Anträge auf Berufsausbildungsbeihilfe und BAföG zeitnah bearbeitet werden und die Leistungen rechtzeitig ausgezahlt werden. Solange die Sicherung des Lebensunterhalts faktisch noch nicht durch die vorrangigen Leistungssysteme gewährleistet werden kann, sollte der Anwendungsbereich des § 27 Abs. 4 SGB II dahingehend erweitert werden, dass für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung Leistungen als Darlehen erbracht werden sollen. Verzögert sich die Auszahlung von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe trotz bestehenden Anspruchs, sollten Leistungen nach dem SGB II auch über einen Monat hinaus darlehensweise erbracht werden können. Der Leistungsträger kann in diesen Fällen einen Erstattungsanspruch geltend machen.

4. Anrechnung einer einmaligen Einnahme – vorzeitiger Verbrauch der Mittel

Ist eine einmalige Einnahme vor Ablauf des gesetzlich bestimmten Verteilzeitraums nicht mehr verfügbar, kann der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert werden.

Fließt Leistungsberechtigten eine einmalige Einnahme zu und ist diese für den Monat ihres Zuflusses bedarfsdeckend, ist sie gem. § 11 Abs. 3 SGB II auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen. Wird das Einkommen vor Ende des Verteilzeitraumes verbraucht, wird die nicht mehr vorhandene Einnahme weiterhin als „fiktiv“ bedarfsdeckendes Einkommen berücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Verweigerung existenzsichernder Leistungen aufgrund einer unwiderleglichen Annahme, dass die Hilfebedürftigkeit bei bestimmten wirtschaftlichen Verhalten abzuwenden gewesen wäre, mit Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG nicht vereinbar.⁴ Die aus § 11 Abs. 3 SGB II folgende bedarfsmindernde Berücksichtigung einer verbrauchten Einnahme ist zudem nicht mit dem Bedarfsdeckungsgrundsatz zu vereinbaren. Bedarfe können nur mit tatsächlich bereiten Mitteln gedeckt werden. Auch in einer Gesamtschau der Regelungen zum Verbrauch von Einkommen und Vermögen im SGB II erweist sich die Regelung als problematisch: So folgt aus § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II, dass auch bei der absichtlichen Verminderung von Einkommen oder Vermögen ein Anspruch auf gemindertem Arbeitslosengeld II besteht.

⁴ BSG Urteil vom 12.06.2013 – B 14 AS 73/12 R.

Aus § 34 SGB II folgt, dass Leistungen nach dem SGB II ohne Rücksicht auf die Ursache der Hilfebedürftigkeit gewährt werden und ein Anspruch auf Leistungen auch dann besteht, wenn Leistungsberechtigte ihre Hilfebedürftigkeit selbst herbeiführen.

Ist eine einmalige Einnahme tatsächlich nicht mehr verfügbar, sollte dies bei der Anrechnung berücksichtigt werden können. Die Ermöglichung des menschenwürdigen Lebens ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates und sie besteht unabhängig von den Gründen der Hilfebedürftigkeit.⁵ Es bleibt den Jobcentern in solchen Fällen unbenommen zu prüfen, ob der Verbrauch der einmaligen Einnahme als Pflichtverletzung zu sanktionieren ist oder ein Ersatzanspruch geltend gemacht wird. Der Deutsche Verein spricht sich daher für die Einführung einer Regelung in § 11 Abs. 3 SGB II aus, wonach nur tatsächlich verfügbare Mittel als Einnahmen angerechnet werden können.

5. Überbrückung des Zeitraumes bis zur Zahlung einer Altersrente

Der Übergang von der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die gesetzliche Rentenversicherung ist im SGB II unzureichend geregelt.

Gem. § 7 Abs. S. 1 Nr. 1 SGB II endet die Leistungsberechtigung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Erreichen der Altersgrenze. Die Altersgrenze ist gem. § 7 a SGB II jeweils am Ende des Monats erreicht, in dem die rentenrechtliche Regelaltersgrenze erreicht wird. Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen der Rente erfüllt sind (§ 99 Abs. S. 1 SGB VI). Die Auszahlung der Rente erfolgt zum Ende jenes Kalendermonats (§ 118 Abs. 1 SGB VI). Besteht nach Erreichen der Altersgrenze ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter, ist ein nahtloser Übergang vom SGB II ins SGB XII gewährleistet; der Bewilligungszeitraum für die Grundsicherung im Alter beginnt gem. § 44 Abs.1 S. 3 SGB XII mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Altersgrenze aus § 7 a SGB II erreicht ist. Besteht nach Erreichen der Altersgrenze kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und ist kein einsetzbares Vermögen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur ersten Rentenzahlung vorhanden, kann beim Sozialamt ein Darlehen zur vorübergehenden Überbrückung einer Notlage gem. § 38 SGB XII beantragt werden. Dieses Verfahren ist für die Leistungsberechtigten umständlich. Es ist auch verwaltungs-

⁵ BVerfG Beschluss vom 12.5.2005 – 1 BvR 569/05.

aufwendig – neben dem bereits mit der Leistungsgewährung befassten Jobcenter muss auch das Sozialamt die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen.

Die Schnittstelle von Grundsicherung für Arbeitsuchende und gesetzlicher Rentenversicherung muss in einer Weise geregelt werden, die einen nahtlosen Übergang ohne überbrückende Hilfe zur Existenzsicherung durch das SGB XII gewährleistet. Bis ein solcher Übergang geregelt ist, sollten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Erreichen der Altersgrenze weiter erbracht werden, soweit der Lebensunterhalt bis zur ersten Rentenzahlung nicht gedeckt werden kann. Dies sollte durch einen Zuschuss geschehen.

II. Leistungsberechtigung

1. Horizontale Einkommensanrechnung

Die Methode der horizontalen Einkommensanrechnung im SGB II verursacht eine Vielzahl rechtlicher und praktischer Probleme.

Gem. § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II ist bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das Einkommen des Partners/derPartnerin zu berücksichtigen. Ist nicht der gesamte Bedarf der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt gem. § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II jede Person in der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. Erzielen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft bedarfsdeckendes Einkommen, ist dieses in der Regel horizontal anzurechnen.⁶ Dazu wird dem Bedarf der Bedarfsgemeinschaft das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt. Der nicht durch das Gesamteinkommen gedeckte Gesamtbedarf wird rechnerisch im Verhältnis des jeweiligen Einzelbedarfs zum Gesamtbedarf auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Abgewichen wird von der horizontalen Anrechnung, z.B. beim Bezug von Kindergeld oder Altersrente – hier erfolgt eine vertikale Anrechnung:⁷ Allein das den individuellen Bedarf übersteigende Einkommen wird auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

⁶ BSG Urteil 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R.

⁷ BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14 AS 55/07 R.

Gegen die Methode der horizontalen Einkommensanrechnung bestehen vielfältige Bedenken: Das Abstellen auf den Gesamtbedarf und das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft läuft der Systematik von Ansprüchen im SGB II zuwider – nicht die Bedarfsgemeinschaft hat einen Anspruch auf Deckung des Gesamtbedarfs, sondern die einzelne Person hat einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung ihres individuellen Bedarfs.⁸ Außerdem durchbricht die grundsätzliche Pflicht zum Einstand nicht hilfebedürftiger Personen die Einheit der Rechtsordnung. Denn die Erwartung, dass Einkommen für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt wird, besteht unabhängig von den tatsächlichen unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen.⁹ Problematisch ist auch, dass den tatsächlich Hilfebedürftigen in Folge der Einkommensanrechnung geringere Leistungen bewilligt werden, als ihnen in Anbetracht ihrer tatsächlichen Hilfebedürftigkeit zuständen.¹⁰ Schwierigkeiten entstehen dann, wenn die Bedarfsgemeinschaft nicht im Sinne der Rechtsprechung des BSG „funktioniert“¹¹ und einzelnen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft – isoliert betrachtet – wegen fehlenden Zugriffs auf die Leistungen und fehlender Weiterleitung tatsächlich weniger Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, als sie zur tatsächlichen Bedarfsdeckung benötigen.¹²

Die horizontale Einkommensanrechnung führt darüber hinaus auch zu einer Benachteiligung der kommunalen Träger. Das zu berücksichtigende Einkommen deckt gem. § 19 Abs. 3 S. 2 SGB II zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23 SGB II (Regelbedarf, Mehrbedarf und Sozialgeld). Erst darüber hinaus vorhandenes Einkommen wird auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angerechnet.¹³

⁸ „Der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums [...] steht jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft – auch Kindern – individuell zu.“ BVerfG Urteil v. 9.2.2010 - 1 BvL 1/09; BSG Urteil v. 7.11.2006 – B 7 b AS 8/06.

⁹ Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7.5.2013 (BVerfG - 2 BvR 909/06) herausgestellt, dass eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs und eine Teilhabe an Einkünften und Lasten einer anderen Person durch eine rechtliche Verbindung verfasster Lebensformen begründet wird.

¹⁰ Erstes Positionspapier des Deutschen Vereins zur Neuausrichtung der Bedarfsgemeinschaft im SGB II, 26.9.2007, NDV 2007, S. 431, 432.

¹¹ BSG Urteil v. 7.11.2006 – B 7b AS 8/06 R.

¹² Siehe Fußn. 10.

¹³ So auch Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29.11.2010, Drucksache 17/3958, S. 11.

Für Leistungsberechtigte ist die horizontale Einkommensverteilung bzw. die Begründung des berechneten Anspruchs der Höhe nach im Leistungsbescheid in der Regel nicht verständlich. Ein entsprechendes Problem besteht für die Leistungsberechtigten beim Erlass von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden (§§ 48, 50 SGB X). Die zur Individualisierung notwendige monatweise Aufteilung jeder Überzahlungsposition auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird durch die anteilige Einkommensanrechnung noch komplexer. Die Berechnung der Individualansprüche sowohl bei der Leistungsberechnung als auch bei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden ist zudem für die Leistungsträger sehr verwaltungsaufwendig.¹⁴

Im SGB II sollte die individuelle Existenzsicherung gewährleistet werden – dies ist zur Überwindung der individuellen Hilfebedürftigkeit ausreichend. Zudem sollte die Einkommensanrechnung in den sozialen Mindestsicherungssystemen harmonisiert werden. Die im SGB XII praktizierte vertikale Einkommensanrechnung ist nach Auffassung des Deutschen Vereins die vorzugswürdigere Methode – sie verursacht keine der o.g. nachteiligen Konsequenzen. Einkommen sollte daher bis zur Bedarfsdeckung bei der Person angerechnet werden, die das Einkommen erzielt. Allein der den individuellen Bedarf übersteigende Teil des Einkommens sollte im Verhältnis des jeweiligen individuellen Bedarfes zum Gesamtbedarf auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden.

2. Vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrente

Die Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente führt zu Abschlägen und damit zu nachhaltigen Belastungen beim Bezug der Rente.

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen (§ 12 a S. 2 SGB II). Die Regelung wurde nicht an die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Durch die fehlende Anpassung der Norm an die angehobene Regelaltersgrenze sind zukünftig noch höhere Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente in Kauf zu nehmen.

¹⁴ Vgl. Bericht der gemeinsamen Kommission der Justizministerkonferenz sowie der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Sozialrechts, 27.10.2010, Buchst. A Ziff. I.

Das SGB II sollte seine Funktion als abschließendes existenzsicherndes Leistungsgesetz für alle erwerbsfähigen Personen bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze erfüllen. Zur Vermeidung von langfristigen Belastungen durch Abschläge beim Rentenbezug plädiert der Deutsche Verein dafür, die Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu streichen.

3. Arbeitslose nach Vollendung des 58. Lebensjahres

Gem. § 53 a Abs. 2 SGB II gelten Leistungsberechtigte nicht als arbeitslos, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres für die Dauer von mindestens zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten wurde. Die Regelung sollte gestrichen werden. Sie macht eine Nichtberücksichtigung in der Statistik davon abhängig, dass Integrationsfachkräfte keine Angebote für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen – und damit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit – unterbreiten. Die Regelung kann bedingen, dass sich bei Leistungsberechtigten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr um eine Erwerbsintegration bemüht wird. § 53 a Abs. 2 SGB II ist zudem vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des steigenden Fachkräftebedarfs bedenklich.